

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gyde Jensen, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Alexander Graf Lambsdorff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20105 –**

Die Wahrung von Menschenrechten von intergeschlechtlichen Personen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1996 kritisiert die Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt in der Pädiatrie und Gynäkologie (AGGPG) bereits die menschenrechtsverletzende Praxis medizinisch nicht indizierter Eingriffe und Veränderung der angeborenen Geschlechtsmerkmale. Schätzungen von Experten zufolge weist ca. ein Neugeborenes von 1 500 bis 2 000 Neugeborenen keine eindeutig binären Geschlechtsmerkmale auf und lässt sich nicht klar einer der gesellschaftlichen und medizinischen Kategorien von „männlich“ oder „weiblich“ zuordnen. Auch wenn die Mehrheit von intergeschlechtlichen Menschen bei Geburt als solche identifiziert werden, äußert sich bei manchen eine Variation der geschlechtlichen Entwicklung erst in der Pubertät. Der Begriff Zwischengeschlechtlichkeit bezieht sich hierbei auf eine rein biologische Veranlagung in den primären oder sekundären Geschlechtsmerkmalen, im Gegensatz zur Geschlechtsidentität (vgl. http://www.transinterqueer.org/download/Publikationen/InterUndSprache_A_Z.pdf).

Teils erfolgen operative Eingriffe mit der Begründung, diese Varianten der Geschlechtsentwicklung zu „korrigieren“, obwohl dafür keine dringende medizinische Notwendigkeit besteht und sie kosmetischer Natur sind. Auf teils schwerwiegende operative Eingriffe folgen jahre- oder lebenslange Hormontherapien. Als Begründung dienen weniger medizinische, als vielmehr soziale Konsequenzen eines angeblich „nicht eindeutigen Geschlechts“ und die Furcht, nicht den sozialen Normen und Vorstellungen von Geschlecht zu entsprechen. Besonders kritisch ist hierbei, dass die betroffenen Kinder nicht in der Lage sind, diese Entscheidung selbst zu treffen und ihnen so die Freiheit, über den eigenen Körper zu verfügen, genommen wird (vgl. <http://semantic-paace.net/tools/pdf.aspx?doc=aHR0cDovL2Fzc2VtYmx5LmNvZS5pbmQvbncveG1sL1hSZWYvWDJILURXLWV4dHIuYXNwP2ZpbGVpZD0yNDAYNyZsYW5nPUVO&xsl=aHR0cDovL3NlbWFudGljcGFjZS5uZXQvWHNsdC9QZGYvWFJlZi1XRC1BVC1YTUwyUERGLnhzbA==&xsltparams=ZmlsZWlkPTI0MDI3>).

In der Vergangenheit wurden die langfristigen Auswirkungen solcher Eingriffe und daraus resultierende Menschenrechtsverletzungen bereits durch internationale Organisationen kritisiert. Sowohl die Berichte der UN-Antifolter-konven-

tion (CAT), des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) und die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PVER) hatten den bisherigen Rechtsstand in Deutschland als schädliche Praxis kritisiert und die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, den Schutz der Kinder und ihrer Rechte in den Vordergrund zu stellen (vgl. <https://undocs.org/CCPR/C/D/EU/QPR/7>, <https://undocs.org/en/CAT/C/DEU/CO/5>, <http://semantic-pac.e.net/tools/pdf.aspx?doc=aHR0cDovL2Fzc2VtYmx5LmNvZS5pbmQvbnveG1sL1hSZWYvWDJILURXLWV4dHluYXNwP2ZpbGVpZD0yNDAyNyZsYW5nPUVO&xsl=aHR0cDovL3NibWFudGljcGFjZS5uZXQvWHNsdC9QZGYvWFJZi1XRClBVC1YTUwyUERGLnhzbA==&xsltparams=ZmlsZWlkPTI0MDI3>). Auch der Deutsche Ethikrat definierte 2012 irreversible medizinische geschlechtsverändernde Eingriffe als einen Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Wahrung der geschlechtlichen und sexuellen Identität und des Rechts auf Fortpflanzungsfreiheit (vgl. https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/DER_StnIntersex_Deu_Online.pdf). Auch wenn es teilweise zu Anpassungen kam, gibt es nach wie vor offene rechtliche Fragen.

Im Rahmen des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD plant das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nun ein Gesetz, welches zum Ziel hat, bisherige Missstände klarzustellen und den Schutz der Kinder in den Vordergrund zu rücken. Hierzu liegt aktuell ein Referentenentwurf (RefE) des BMJV vom 14. Januar 2020 vor (vgl. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Verbot_OP_Geschlechtsaenderung_Kind.pdf). Auch wenn der Referentenentwurf erst Jahrzehnte nach Gründung der AGGPG im Jahr 1996 (vgl. <https://www.dissens.de/de/dokumente/jus/veroeffentlichung/intergeschlechtlichkeit.pdf>) sowie nach wiederholter zivilgesellschaftlicher Kritik seitens internationaler und interner Organe entstanden ist, stellt er für viele einen wichtigen Paradigmenwechsel und Anerkennung für intergeschlechtliche Menschen dar, die an den Folgen eines nicht selbstbestimmten operativen Eingriffs leiden. Umso relevanter ist es, im Rahmen dieser Initiative auf die berechtigte Kritik der Interessengruppen einzugehen.

Der aktuelle Referentenentwurf beinhaltet jedoch nur einen Teil der internationalen Standards und direkten Empfehlungen an Deutschland, deren Umsetzung von der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), CAT, CCPR und von Interessengruppen empfohlen oder gefordert wurden. Viele verweisen hierbei vor allem auf die Möglichkeit der Kompensation und Aufarbeitung vergangener Eingriffe im Interesse von intergeschlechtlichen Menschen. Die unabhängigen Expertenkommissionen für CEDAW, WHO, CAT und CCPR forderten in ihrer Überprüfung darüber hinaus die Möglichkeit für intergeschlechtliche Personen, auch den Rechtsweg zu beschreiten, dies mittels eines Fonds zur Prozesskostenhilfe zu erleichtern, und eine Anpassung der Verjährungsfristen auf nationaler Ebene zu prüfen (vgl. <https://undocs.org/CEDAW/C/DEU/CO/7-8>, <https://undocs.org/en/CAT/C/DEU/CO/5>, <https://undocs.org/CCPR/C/DEU/QPR/7>, https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/112848/9789241507325_eng.pdf;jsessionid=F56DB59E53C20DAC84CEAC609D448043?sequence=1, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verbot_OP_Geschlechtsaenderung_Kind.html). Der aktuelle Referentenentwurf hat diese Anregungen, welche von Verbänden bereits seit einigen Jahren gefordert werden, allerdings nicht aufgenommen und unterstützt nicht die juristische Aufarbeitung der bisherigen Fälle.

Zwar weist der Referentenentwurf darauf hin, dass für Deutschland keinerlei Daten oder Statistiken zu intergeschlechtlichen Personen und geschlechtsverändernden Eingriffen vorliegen, doch sieht er auch in Zukunft keinerlei Monitoring oder Datenerfassung von Betroffenen vor, um das Ausmaß der Fälle besser zu dokumentieren oder eine Untersuchung und Aufarbeitung der Fälle zu erleichtern (vgl. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Verbot_OP_Geschlechtsaenderung_Kind.pdf;jsessionid=C78EAB9FF16A24BA2BB455C659EB31D6.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2, <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/112848/9789241507>

325_eng.pdf;jsessionid=F56DB59E53C20DAC84CEAC609D448043?sequence=1).

1. Welche menschenrechtlichen Auswirkungen haben nach Ansicht der Bundesregierung medizinisch nicht indizierte Operationen zur Veränderung der angeborenen körperlichen Geschlechtsmerkmale?

Medizinisch nicht indizierte Operationen zur Veränderung der angeborenen körperlichen Geschlechtsmerkmale können je nach den Umständen des Einzelfalls Auswirkungen auf die in verschiedenen menschenrechtlichen Verträgen garantierten Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Schutz von Freiheit und Sicherheit der Person oder Schutz vor Diskriminierung haben. Ob eines dieser Rechte tatsächlich beeinträchtigt ist, kann nur jeweils im konkreten Fall festgestellt werden.

2. Wie definiert die Bundesregierung die im Kontext des Referentenentwurf erwähnten Begriffe „geschlechtsverändernd“ und „geschlechtsangleichend“?
3. Wie definiert die Bundesregierung die Begriffe Geschlechtsidentität und biologisches Geschlecht, und inwiefern unterscheiden sich diese nach Auffassung der Bundesregierung voneinander?
4. Wie definiert die Bundesregierung die in § 163 Absatz 3 Referentenentwurf erwähnte Qualifikation der Sachverständigen zur Bewertung lebensnotwendiger Eingriffe und Ausnahmen des elterlichen Einwilligungsvorbots, und umfassen die notwendigen Voraussetzungen zur Qualifikation der Sachverständigen nach Ansicht der Bundesregierung auch psychologische Fachkenntnisse (bitte begründen)?
5. Inwieweit wurden die Forderungen von Interessenverbänden und Empfehlungen der UN-Organe bei der Entwicklung des Referentenentwurf berücksichtigt (bitte erläutern)?
 - a) Warum greift der Referentenentwurf des BMJV die Forderung von Interessenverbänden und UN-Organen nach einer angemessenen Entschädigung von intergeschlechtlichen Personen, die an den Folgen eines nicht selbstbestimmten Eingriffs leiden, nicht auf (bitte erläutern)?
 - b) Warum greift der Referentenentwurf des BMJV die Forderung von Interessenverbänden und UN-Organen nach einer Anpassung der Verjährungsfristen zur verbesserten juristischen Aufarbeitung nicht auf (bitte erläutern)?
 - c) Warum greift der Referentenentwurf des BMJV die Forderung von Interessenverbänden und UN-Organen nach einer verbesserten Datenerfassung und einem Monitoring der betroffenen Fälle nicht auf (bitte erläutern)?

Die Fragen 2 bis 5 werden wegen Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet:

Bisher gibt es in diesen Fragen noch keine Position der Bundesregierung. Es liegt zum jetzigen Zeitpunkt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten gesetzlichen Klarstellung, „dass geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind“ (S. 21, Zeilen 797 bis 799) vor.

Am 9. Januar 2020 wurde der Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen an die Länder und Verbände zur Stellungnahme übersandt. Zu diesem Entwurf sind zahlreiche Stellungnahmen der Ressorts, Länder und Verbände eingegangen, die derzeit ausgewertet und bei der Überarbeitung des Referentenentwurfs berücksichtigt werden. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen. Genaue zeitliche und inhaltliche Planungen bezüglich der Vorlage eines Gesetzentwurfs stehen daher noch nicht fest.

6. Plant die Bundesregierung ein nationales Monitoring oder eine Datenbank zur Prävalenz von Intergeschlechtlichkeit und der Behandlungsmaßnahmen einzuführen, und wenn ja, bitte erläutern, und wenn nein, warum nicht?
7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu länderspezifischen Datensätzen und Initiativen zur anonymisierten Erfassung von intergeschlechtlichen Kindern in Deutschland (bitte nach Bundesländern und erfassten Diagnosen aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Intergeschlechtlichkeit ist eine zusammenfassende Bezeichnung für sehr unterschiedliche klinische Phänomene und Krankheiten mit unterschiedlichen biologischen Ursachen, so beispielsweise Abweichungen der Geschlechtschromosomen oder genetisch bedingten hormonelle Entwicklungsstörungen. Der Begriff „Varianten der Geschlechtsentwicklung, DSD – Differences of Sex Development“ ist medizinisch definiert und umfasst zusätzlich auch Diagnosen, die nicht mit einem uneindeutigen Genitale bei Geburt auffallen („Consensus statement on management of intersex disorders“, Hughes et al., Arch Dis Child. 2006 Jul; 91(7): 554 bis 563). In der Fachliteratur wird die Häufigkeit eines uneindeutigen Genitales bei Geburt auf etwa 1:4 500 bis 5 500 geschätzt (s. „Consensus Statement – Global Disorders of Sex Development Update since 2006: Perceptions, Approach and Care“, Lee et al., Horm Res Paediatr 2016; 85:158 – 180). Die Geburten von Kindern mit uneindeutigem Genitale werden in Deutschland nicht statistisch erfasst. Ein nationales Monitoring oder eine Datenbank zur Prävalenz von Intergeschlechtlichkeit und der Behandlungsmaßnahmen ist derzeit – wie bei den meisten anderen Erkrankungen auch – nicht geplant. Sachsen-Anhalt führt ein Fehlbildungsmonitoring durch, das als Basisprävalenz für ein indifferentes Geschlecht (Q56.) 0,72 pro 10 000 Geborenen angibt (vgl. Jahresbericht 2018). Um die gesundheitliche Situation von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zu verbessern, ist im Mai 2020 das vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Projekt DSDCare „Standardisierte Zentren-zentrierte Versorgung von DSD über die Lebensspanne“ gestartet. Das Projekt DSDCare verfolgt das Ziel, die S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zu konkretisieren und umzusetzen und dadurch eine Verbesserung der Struktur- und Prozess- und Ergebnisqualität in der Versorgung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zu erreichen.

8. Warum greift der Referentenentwurf die Forderung des Ethikrates nach einer Ombudsperson zur Vermittlung zwischen Interessenverbänden und Entscheidungsträgern nicht auf (bitte erläutern)?
9. Warum stuft der Referentenentwurf geschlechtsverändernde operative Eingriffe bei einem Androgenitales Syndrom (AGS) der Praderstufen IV und V als gesetzeswidrig ein, obwohl auf der Konsensuskonferenz von 2005 in Chicago beschlossen wurde, dass geschlechtsverändernde operative Eingriffe bei den Praderstufen IV und V zumindest in Betracht gezogen werden könnten (bitte erläutern)?
10. Warum schließt der Referentenentwurf hormonelle Behandlungen von intergeschlechtlichen Kindern aus der Regelung zur geschlechtlichen Entwicklung und zum Schutz vor langfristigen und irreversiblen Eingriffen aus?

Die Fragen 8 bis 10 werden wegen Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 5 verwiesen.

11. Inwiefern plant die Bundesregierung die Schaffung eines spezialgesetzlichen Anspruchs auf Beratung von entscheidungsfähigen intergeschlechtlichen Kindern, intergeschlechtlichen Erwachsenen und Eltern?
12. Inwiefern plant die Bundesregierung, im Rahmen von ergänzenden Regelungen zum Beratungsangebot neben medizinischem Fachpersonal auch in der Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern, Psychologen und zivilgesellschaftlichen Organisationen die Betroffenen zu unterstützen?
13. Inwiefern plant die Bundesregierung, die Beratung von Eltern und Kind einkommensunabhängig zu gestalten, um einen gleichwertigen Zugang aller Betroffenen zu gewährleisten?

Die Fragen 11 bis 13 werden wegen Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

In der aktuellen S2k-Leitlinie 174/001 zu Varianten der Geschlechtsentwicklung wird eine begleitende psychologische Beratung von intergeschlechtlichen Kindern, intergeschlechtlichen Erwachsenen und Eltern empfohlen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Einrichtung eines Dialogforums Geschlechtliche Vielfalt initiiert, um das Beratungs- und Unterstützungsangebot für trans- und intergeschlechtliche Personen und ihre Angehörigen bundesweit zu stärken, auszubauen und die Qualität der Angebote zu verbessern bzw. zu sichern. Dem Dialogforum werden unter anderem Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Interessensvertretungen von trans- und intergeschlechtlichen Menschen, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes angehören. Erste Treffen zur Planung der Zusammenarbeit haben bereits stattgefunden. Eine die Initiative unterstützende Servicestelle wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet. Inwieweit ein spezialgesetzlicher Anspruch auf Beratung von intergeschlechtlichen Kindern, intergeschlechtlichen Erwachsenen und Eltern geschaffen werden kann und in welchem Umfang, wird gegenwärtig innerhalb der Bundesregierung diskutiert.

14. Plant die Bundesregierung, die im Referentenentwurf erwähnte Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Patientenakten nach geschlechtsverändernden Eingriffen auch auf sogenannte Altfälle von intergeschlechtlichen Personen, die unter den Folgen eines nicht selbstbestimmten Eingriffs leiden, zu erweitern?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Frage 2 bis 5 verwiesen.

15. Inwiefern gewährleistet die Bundesregierung die Aus- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten, Hebammen und Geburtshelfern sowie Psychologinnen und Psychologen, um aktiv gegen einen diskriminierenden Umgang mit intergeschlechtlichen Menschen vorzugehen?

Ein diskriminierungsfreier Umgang mit intergeschlechtlichen Menschen ist den Berufsgesetzen und -verordnungen der Heilberufe verankert, die die Ausbildung der genannten Berufsgruppen regeln.

16. Wie begründet die Bundesregierung die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung einer festen Altersgrenze für über 14-jährige einwilligungsfähige Minderjährige in eine geschlechtsverändernde, nicht medizinisch indizierte Operation einzuwilligen, gegenüber einer altersunabhängigen Prüfung der Einwilligungsfähigkeit im jeweiligen Einzelfall durch beispielsweise das Familiengericht oder die behandelnden Ärztinnen und Ärzte?
17. Inwiefern wird die Bundesregierung den Unterschied zwischen divergierenden und fehlgebildeten Genitalien juristisch und medizinisch anhand konkreter Kriterien definieren, um klare Abgrenzungen und Rechtssicherheit für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte zu schaffen?
18. Warum werden im Gesetzentwurf Verfahren nach § 1631c Absatz 2 Satz 2 nicht in den Katalog der Verfahren aufgenommen, die dem Beschleunigungsgebot nach § 155 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unterliegen?
19. Wie wird sich der aktuelle Referentenentwurf nach Ansicht der Bundesregierung auf den Zugang von transgeschlechtlichen Kindern zu geschlechtsangleichenden operativen oder hormonellen Behandlungen auswirken?
20. Wie plant die Bundesregierung, das Recht auf körperliche Selbstbestimmung transgeschlechtlicher Jugendlicher trotz des aktuellen Referentenentwurf zu wahren (bitte erläutern)?
21. Wie ist die weitere zeitliche Planung der Bundesregierung bezüglich des angekündigten Verbots geschlechtsverändernder operativer Eingriffe an Kindern?

Die Fragen 16 bis 21 werden wegen Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 5 verwiesen.

22. Wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Verbändeanhörung zu dem aktuell vorliegenden Referentenentwurf veröffentlichen?

Wenn nein, warum nicht?

Die beim Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz eingegangenen Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf wurden bereits im März 2020 auf der Homepage des Bundesministeriums veröffentlicht und können dort weiterhin heruntergeladen werden (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verbot_OP_Geschlechtsaenderung_Kind.html).

